**FAQ-Liste zum Förderaufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“**

**vom 17. April 2020**

(Stand 05.05.2020)

|  |  |
| --- | --- |
| **Fragestellung** | **Antwort** |
| **Allgemeines** |  |
| Muss die Antragsfrist eingehalten werden? | Die Antragsfrist ist keine Ausschlussfrist, d.h. Anträge können auch danach noch eingereicht werden. |
| Wird es die Förderung in der im Verteilungsschlüssel angegebenen Höhe nur in 2020 geben oder ist dies auch für die Folgejahre beabsichtigt? | Grundsätzlich handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung. Allerdings entscheidet letztlich immer der Landtag als Haushaltsgesetzgeber über die Bereitstellung und Verteilung künftiger Haushaltsmittel. |
| Sind mehrere kleine Anträge einer antragsberechtigten Kommune möglich (z.B. bei Durchführung eines Projektes durch versch. Träger) oder soll ein gesammelter Antrag gestellt werden? | Es soll ein Antrag gestellt werden. Sollten in einem Antrag mehrere Handlungsfelder beantragt werden, ist jedes Handlungsfeld und seine Finanzierung separat darzustellen. Der Eigenanteil von mindestens 20 Prozent ist im Gesamtantrag einzuhalten, kann also in jedem einzelnen Handlungsfeld unterschiedlich hoch ausfallen. |
| Können mehrere Jugendamtsbezirke einen gemeinsamen Antrag stellen? | Grundsätzlich ja, es muss in dem Fall aber einen verantwortlichen Antragsteller geben, der dann auch z.B. für den Verwendungsnachweis die Angaben der Mitantragsteller prüft, um diese bestätigen zu können. Die Erfordernis einer Netzwerkkoordinierung bleibt für jeden mit-antragstellenden Jugendamtsbezirk bestehen. |
| Gibt es einen Förderbetrag pro Kommune bei Kreisen mit eigenem Jugendamt? | Die Zuwendung erhält das Kreisjugendamt. Dort ist eine Netzwerkkoordinierung einzurichten, falls noch nicht vorhanden. Stehen dem Kreisjugendamt darüber hinaus weitere Mittel zur Verfügung, können diese an die dem Kreisjugendamt zugehörigen Städte und Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmen weitergeleitet werden. |
| Ist die Verausgabung der Mittel auch nach 2020 möglich? | Nein. |
| Sollen nur Maßnahmen für 4 – 17 Jahre alte Kinder und Jugendliche gefördert werden dürfen? | Nein. Die Altersschneidung 4 – 17 Jahre wurde als rechnerische Größe für den Verteilschlüssel auf die Kommunen verwendet. Gefördert werden können Maßnahmen von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf einschließlich Maßnahmen der Frühen Hilfen (nicht Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen, s.u.) |
| **Netzwerkkoordinierung** |  |
| Müssen bei Kreisjugendämtern die dem Kreisjugendamt zugehörigen Städte und Gemeinden eine eigene Netzwerkkoordinierung haben? | Nein. Bei Kreisjugendämtern reicht eine Netzwerkkoordinierung auf Ebene des Kreises für die Städte und Gemeinden, die dem Kreisjugendamt angehören. |
| Muss die Netzwerkkoordinierung immer kommunale/r Mitarbeiter/in sein? | Die vom Land vorrangig geförderte Netzwerkkoordinierung muss Mitarbeiter/in der kommunalen Verwaltung sein. Stehen der Kommune weitere Mittel zur Verfügung, die z.B. für den Aufbau maßnahmenbezogener Netzwerke verwendet werden sollen, können diese auch weitergeleitet werden (z.B. Freie Träger). |
| Können die Mittel für die Netzwerkkoordinierung Kommunale Präventionsketten auch zur Finanzierung der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen eingesetzt werden? | Nein. Grundsätzlich sind die Frühen Hilfen der erste Baustein kommunaler Präventionsketten. Die Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen soll daher beim Aufbau kommunaler Präventionsketten einbezogen werden, aber nicht aus Mitteln dieses Aufrufs finanziert oder aufgestockt werden. Eine Aufstockung der Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen aus Mitteln dieses Aufrufs ist dann möglich, wenn damit die zusätzliche Aufgabe der Netzwerkkoordinierung ab 4 Jahre bis zum Übergang Schule – Beruf nachweislich verbunden ist. |
| Können bestehende Stellen der Netzwerkkoordinierung (ohne Frühe Hilfen) aus Mitteln des Aufrufs aufgestockt werden? | Grundsätzlich ja, wenn die Kommune eine Ausweitung der Aufgaben der bestehenden Netzwerkkoordinierung klar definiert und nachweist. Die Mittel dürfen aber nicht dafür verwendet werden, andere Fördermittel (z.B. aus dem ESF oder von Stiftungen) zu kofinanzieren. |
| Ist es Aufgabe der Netzwerkkoordinierung, das Online-Tool „Guter Start NRW“ zu pflegen? | Netzwerkkoordinierende kommunaler Präventionsketten haben zunächst die Aufgabe, eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Gesundheit/Sport, Soziales/Teilhabe und Stadtentwicklung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Sollte die Netzwerkkoordinierung über diese Aufgabe hinaus noch über Ressourcen verfügen oder der Kommune weitere Mittel aus diesem Aufruf zur Verfügung stehen, können diese zur Nutzung/Pflege des Online-Tools „Guter Start NRW“ verwendet werden. |
| **Eigenanteil** |  |
| Kann der Eigenanteil durch eine Stiftung erbracht werden? | Stiftungen können in die Finanzierung eingebunden werden. Sofern sich eine Stiftung mit zweckgebundenen Spenden beteiligt, gelten die Kautelen von Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO. Stellt eine Stiftung das Geld der Stadt ohne Zweckbindung zur Verfügung, handelt es sich fördertechnisch um Eigenmittel der Stadt. Wird eine Stiftung regulär in die Finanzierung eingebunden, bliebt weiterhin ein 20%-iger Eigenanteil durch die Stadt zu erbringen. |
| Ist die Erbringung des 20%- Eigenanteils über Personalressourcenmöglich? | Ja, die 20% können auch über eigene Personalressourcen abgebildet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechende Person bzw. deren Stellenanteil erst nach bzw. mit dem Projektbeginn in diesem Bereich tätig wird. Dies ist beispielsweise durch Neueinstellung, Versetzung oder Aufstockung (bei Teilzeit) möglich. Soll bereits vorhandenes Personal im Arbeitsfeld „kinderstark“ eingesetzt werden, muss nachgewiesen werden, dass damit auch die Übernahme neuer Aufgaben im Sinne des Aufrufs verbunden ist. |
| Eigenanteil allgemein: | Es wird auf die Ausführungen der VVG zu § 44 LHO verwiesen, in der die Erbringung des Eigenanteils erläutert ist. |
| **Verschiedenes** |  |
| Ist es möglich einen zusätzlichen Baustein eines bereits laufenden Projekts zu fördern, das ohnehin schon aus Landesmitteln gefördert wird? | Grundsätzlich ist eine solche Förderung eines zusätzlichen Bausteins eines Gesamtkonzeptes möglich. Wichtig ist jedoch, dass dieses Einzelmodul losgelöst von dem bereits bewilligten Projekt betrieben und abgerechnet werden kann. Dies gilt insbesondere bei der klaren Zuordnung beispielsweise von eingesetztem Personal, Sachmitteln o.ä.  Auch wenn es einem Gesamtkonzept zu Grunde liegt, muss eine klare Trennung gegeben sein. Kann das nicht gewährleistet werden, ist eine Bewilligung nicht möglich. |
| Muss der Projektträger zwingend Träger der Jugendhilfe sein? | Grundsätzlich ja. Sollten Kommunen jedoch Träger einplanen, die nicht Träger der Jugendhilfe sind, ist dessen Eignung und das im Projekt eingesetzte Personal durch das zuständige Jugendamt zu prüfen und zu bestätigen. |
| **Personal** |  |
| Welchen Berufsabschluss müssen die Fachkräfte haben? | Das Land macht hier bewusst keine zwingenden Vorgaben, da die verschiedensten Berufsbilder z.B. für die Koordinierung von Netzwerken oder Lotsendienste in Frage kommen. (Verwiesen wird auf die entsprechenden Publikationen und Evaluationsberichte zu den einzelnen Handlungsfeldern.)  Der Antragssteller ist dafür verantwortlich, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird. |
| Können Honorarkosten z.B. bei der Konzeptentwicklung für Kommunale Familienbüros gefördert werden? | Ja. Honorarkosten sind als Sachkosten zu werten. |